



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

10. Jänner 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Studienbeihilfen und nicht korrekte Angaben

Werden bei einer Überprüfung des Antrags auf Studienbeihilfe Ungenauigkeiten in den übermittelten Angaben festgestellt, so fordert das Amt für Hochschulförderung die Rückerstattung des überschüssig entrichteten Betrags und die antragstellende Person riskiert auch, eine Strafe zahlen zu müssen. Das haben wir Maria (Name geändert) erklärt, die aufgrund von als nicht korrekt befundenen Erklärungen zur Rückerstattung von 2.000 Euro aufgefordert wurde.

„Mein Antrag auf Studienbeihilfe als an einer Universität Studierende wurde überprüft und nicht alle Erklärungen in Bezug auf das Familieneinkommen wurden als korrekt befunden. Demzufolge wurde ich aufgefordert, den Betrag in Höhe von 2.000 Euro, den ich für meinen Unterhalt in der Stadt, wo ich studiere, bereits ausgegeben habe, rückzuerstatten. Stimmt das wirklich? Kann ich etwas dagegen unternehmen? Werde ich auch eine Strafe zahlen müssen?“

Wir haben Maria erklärt, dass das Amt für Hochschulförderung jedes Jahr ca. 6% der Anträge auf Studienbeihilfe nach dem Zufallsprinzip überprüft. Aus den Kreuzkontrollen kann hervorgehen, dass nicht alle angegebenen Erklärungen mit jenen bei den verschiedenen Ämtern und Einrichtungen aufliegenden übereinstimmen: In diesem Fall wird dies der betroffenen Person unmittelbar mitgeteilt, die innerhalb von 15 Tagen eine Erklärung abgeben kann. Nach deren Überprüfung kann aufgrund der neuen Informationen eine Neuberechnung der Studienbeihilfe vorgenommen werden.

Nun wird von Maria gefordert, innerhalb von 60 Tagen den aufgrund der abgelieferten Informationen als überschüssig befundenen Betrag zu zahlen: Wir haben ihr erklärt, dass sie innerhalb von 30 Tagen Rekurs gegen die Entscheidung der Direktorin des Amtes für Hochschulförderung bei der Landesregierung einlegen kann, in dem sie Erklärungen und eventuelle neue Angaben mitteilt. Die Landesregierung ist verpflichtet, den Rekurs innerhalb von 90 Tagen zu behandeln.

Sollte die Landesregierung die Maßnahme des Amtes für Hochschulförderung bestätigen, d. h. es wird die tatsächliche Nichtübereinstimmung der Erklärungen der Studierenden festgestellt, so wird sie das Recht auf den Teil der Beihilfe verlieren, der ihr ungerechtfertigt entrichtet wurde. Ferner wird eine Geldstrafe von 500 bis 25.822 Euro verhängt, die allerdings nie höher als das Dreifache der entrichteten Beihilfe beträgt. Außerdem wird auch die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis gesetzt, die darüber entscheiden muss, ob die im Antrag enthaltenen falschen Erklärungen auch zu den Zwecken eventueller Strafbestimmungen relevant sind.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it